



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn

HAUSANSCHRIFT
VERBINDUNGSBÜRO

TELEFON
TELEFAX
E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 23.01.2017

GESCHÄFTSZ. 15-726/002 II#0086

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei einem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz;**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Hate Speech“ [#17403]

BEZUG 1. Ihr Schreiben (E-Mail) vom 8. September 2016
2. Zwischennachricht BfDI vom 30. Dezember 2016

Sehr geehrter Herr

nach Prüfung der Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) kann ich Ihnen nachfolgende Einschätzung zukommen lassen:

1. Ihre Anforderung, eine Kopie aller Unterlagen, aus denen hervorgeht, in welcher Höhe und in welchem Zeitraum die Amadeu-Antonio-Stiftung Zuwendungen des BMJV oder anderer Einrichtungen des Bundes oder der Länder bekommen hat, wurde durch nach Mitteilung des BMJV mit der gebührenfreien Übermittlung von vier Dokumenten abschließend erfüllt.
2. Zu Ihrem Ersuchen, Kopien des Vertrages zwischen dem BMJV und der Amadeu-Antonio-Stiftung, aus dem u.a. Projektdauer, Projektauftrag, Finanzierung sowie Projektumfang, Kopien des Schriftwechsels zwischen BMJV und der Stiftung über die Äußerungen von Frau Julia Schramm, Kopie der Ex-



pertise(n), aus der ersichtlich wird, wie die wissenschaftliche Definition von „Hate Speech“ lautet und Kopien aller Akten, Gesprächs- und Sitzungsprotokolle, aus denen erkennbar ist, welche Konsequenzen die Vorfälle um Frau Schramm haben werden und wie das BMJV reagieren wird, liegen nach Mitteilung des Ministeriums keine amtlichen Dokumente vor. Zur Erläuterung wurden Ihnen Ausführungen zur Task Force und zur Rolle des Ministeriums übermittelt.

Es besteht keine Verpflichtung des BMJV, amtliche Dokumente zu beschaffen, die der Behörde nicht vorliegen.

3. Bezüglich Ihrer Übermittlungsbitte von Kopien, aus denen der komplette Schriftwechsel (sowie Wortprotokolle) ersichtlich ist, den das BMJV mit der Amadeu-Antonio-Stiftung über das Thema „Hate Speech“ geführt hat, ferner Kopien aller Unterlagen, aus denen ersichtlich wird, wie das BMJV die aktuelle Situation in dieser Debatte in Deutschland einschätzt (inklusive Gutachten, Umfragen und Expertisen) sowie Kopien der Unterlagen, aus denen die juristische Einschätzung des Ministeriums zum Thema „Hate Speech“ ersichtlich wird (inklusive juristische Expertise, die deutlich macht, warum die Aufgaben an privatwirtschaftliche Unternehmen und Stiftungen abgegeben werden müssen), hat Sie das Ministerium darauf hingewiesen, dass es sich um umfangreiche Aktenbestände handelt, die zur Beantwortung geprüft werden müssen und dass durch den entstehenden Arbeitsaufwand Kosten entstehen werden. Die voraussichtlich anfallende Gebühr in Höhe von 180,- Euro bewegt sich in dem durch das Gebührenrecht eröffneten Rahmen gemäß § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Ausgangspunkt für die Gebührenbemessung ist die Orientierung am Verwaltungsaufwand, der die Wirksamkeit der Informationszugangsfreiheit jedoch nicht unangemessen beeinträchtigen darf, § 10 Abs. 2 IFG.

Das BMJV hat mich darauf hingewiesen, dass Sie wohl aufgrund der Gebührenprognose auf eine Beantwortung Ihrer Frage zur Übermittlung aller Akten, aus denen der Schriftwechsel, inklusive Wortprotokolle, ersichtlich werden, den das Ministerium mit der Stiftung zur Thematik „Hate Speech“ geführt hat, verzichtet haben.

Ich habe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Sachverhaltsdarstellung des BMJV unzutreffend sein könnte. Die Verfahrensweise des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ist daher nicht zu beanstanden.



SEITE 3 VON 3

Mit Bescheid vom 18. August 2016 wurde zunächst eine Teilentscheidung getroffen, zwei der von Ihnen erbetenen Informationen sind derzeit noch offen, werden aber durch BMJV entsprechend geprüft.

Da die ursprüngliche Gebührenprognose durch Ihren Verzicht auf einen Teil des Schriftguts nicht mehr aktuell ist, muss zwangsläufig eine erneute Recherche zum Prüfungsaufwand erfolgen, ob und in welcher Höhe eine Gebühr für die Beantwortung anfallen wird.

Ich werde das BMJV darauf hinweisen, zeitnah eine entsprechende Prognose vorzunehmen und Ihnen zu übermitteln.

Ihre Kritik, dass das BMJV es versäumt habe, Sie auf das Gutachten zur Thematik hinzuweisen, vermag ich nicht zu teilen. Ihre Fragestellung bezog sich darauf, wie das Ministerium die aktuelle Situation in dieser Debatte in Deutschland einschätzt. Das erwähnte Gutachten wurde 2003 vom Deutschen Forum Kriminalprävention im Auftrag des BMJ erstellt und ist im Internet frei für jeden interessierten Bürger frei zugänglich.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass Ihr IFG-Antrag bereits überwiegend bearbeitet wurde. Bezüglich der ausstehenden Beantwortung von zwei Fragen werde ich das BMJV bitten, Ihr Ersuchen nunmehr zügig, zunächst mit dem Hinweis auf ggf. entstehende Kosten, zu bearbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.